

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Donaueschingen; Auslegung der Antragsunterlagen

1.

Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Donaueschingen, Rathaus 2, 78166 Donaueschingen, beantragt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage in die Donau auf dem Grundstück Flst.Nr. 6119, Gemarkung Donaueschingen, bei Fluss-km 2779 (Basisstationierung). Im Einzelnen wird eine maximale Einleitung von 350 l/s gereinigtes Abwasser Qt -Trockenwetter und von 950 l/s gereinigtes Abwasser QM-Regenwetter beantragt. Die Verbandskläranlage wurde 1969 in Betrieb genommen und 1987 auf die heutige Ausbaugröße von 120.000 EW erweitert. Angeschlossen sind etwa 52.300 natürliche Einwohner. Zudem sind auch einige Indirekteinleiter angeschlossen. Das Einzugsgebiet der Kläranlage Donaueschingen umfasst die Städte, Gemeinden und Teilgemeinden Donaueschingen, Hüfingen, Bräunlingen, Bad Dürkheim (Kernstadt und Ortsteil Hochemmingen), Brigachtal und Villingen-Schwenningen (Ortsteil Tannheim). Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31.12.2023 befristet. Die Kläranlage Donaueschingen wird unverändert weiterbetrieben.

2.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zuständig. Das Verfahren richtet sich nach §§ 8 ff., § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG).

Die Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Den Antragsunterlagen sind Angaben nach Anlage 2 des UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu möglichen Umweltauswirkungen beigelegt.

3.

Der Antrag und die hierzu gehörenden Unterlagen liegen

von Montag, den 16.10.2023 bis einschließlich Mittwoch, den 15.11.2023

bei den folgenden Stellen während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

- Stadtverwaltung Donaueschingen, Rathaus 1, Rathausplatz 1, Bauverwaltung, 3. OG, Zimmer 413, 78166 Donaueschingen

- Stadtverwaltung Hüfingen, Hauptstraße 16-18, Bauamt, Zimmer 300, 78183 Hüfingen
- Stadtverwaltung Bräunlingen, Rathaus, Kirchstraße 10, Stadtbauamt, 2. OG, Zi. 25, 78199 Bräunlingen
- Stadtverwaltung Bad Dür rheim, Rathaus I, Luisenstraße 4, Stadtbauamt, im Flur des 1. OG, 78073 Bad Dür rheim
- Ortsverwaltung Tannheim, Rathaus, Tannheimer Ring 2, 78052 Tannheim
- Gemeindeverwaltung Brigachtal, St.-Gallus-Str. 4, Bauamt, Zi.Nr. 204, EG, 78086 Brigachtal

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage auch auf der Internetseite

www.rp-freiburg.de bzw.

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen>

unter „Wasserrechtliche Verfahren“ eingesehen werden.

4.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung am Montag, den 16.10.2023, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis

Mittwoch, den 29.11.2023

schriftlich oder zur Niederschrift beim

- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 - Verfahrensmanagement, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg

oder bei den Bürgermeisterämtern

- Donaueschingen, Rathausplatz 1, 78166 Donaueschingen;
- Hüfingen, Hauptstraße 18, 78183 Hüfingen;
- Bräunlingen, Kirchstraße 10, 78199 Bräunlingen;
- Bad Dür rheim, Luisenstraße 4, 78073 Bad Dür rheim;
- Villingen-Schwenningen, Am Münsterplatz 7/8, 78050 Villingen-Schwenningen;
- Ortsverwaltung Tannheim, Tannheimer Ring 2, 78052 Tannheim;
- Brigachtal, St.-Gallus-Str. 4, 78086 Brigachtal

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit von der Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen. Dieser Ausschluss von Einwendungen und Stellungnahmen gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

5.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Genehmigungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

6.

Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

7.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung) und Referat 54.3 (Industrie/Kommunen - Schwerpunkt Abwasser) des Regierungspräsidiums Freiburg als Verantwortlichen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art.6 Abs.1 Satz 1e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf>

Freiburg, den 04.10.2023
Regierungspräsidium Freiburg